Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe. 1920-1922 1922

35 (13.6.1922)

Amtsblatt

der Eisenbahn:Generaldirektion Karlsruhe

Mr. 35

Бе-

der tig, 18,

rei

19

der

ufig

igen

nter

mäß

30.)

mehr

Karlsruhe, ben 13. Juni

1922

A. Berwaltungs-, Raffen- und Rechnungsangelegenheiten.

Rr. 186. Regelung ber Befugniffe ber Dienftftellenborfteher.

(A 6. Zb 40. Nr. M 151.)

Auszug aus bem Erlaß bes herrn Reichsverfehrsminifters vom 11. Januar 1922, E. I. 12 Rr. 29/22:*)

Bu dem Zwed, die Dienststellen und Inspettionen durch Ginschrantung bes Schreibwerts zu entlasten, die Dienstfreudigfeit ber Dienftvorftande durch Ubertragung größerer Gelbstänbigfeit ju heben und eine beichleunigte Erledigung ber ben Dienftftellen zugewiesenen Angelegenheiten zu erzielen, follen Angelegenheiten von rein örtlicher Bedeutung möglichst bei ben ört= lichen Dienststellen endgültig erledigt werden und nicht ohne Not weitere Instanzen belasten.

Es werden daher ben Dienstftellen, bei beren Leitern die Boraussetzungen gur Übertragung selbständiger Berwaltungs= befugniffe als erfüllt anzusehen find - zusammengefaßt unter ber Bezeichnung "Normalbienststellen" -, bie unten aufgeführten Buftandigfeiten übertragen.

Bu den Normalbienftftellen gablen im Bereich ber Gifenbahn-Generaldireftion Rarleruhe - außer den Dienftftellen von höherem Range — die Stationsämter I und II, Guteramter, Bahnbetriebswerke, Bahnbetriebswagenwerke, Bahnmeistereien, Hochbaubahnmeistereien, Telegraphenmeiftereien, Magazinsamter, Berft Konftanz und bas Gleftrotechnische Umt Rehl.

Bereits bestehende, im einzelnen weitergehende Befugniffe ber Normalbienftstellen sowie Befugniffe, Die ben nicht zu ben "Normalbienststellen" zählenden fleineren Dienftstellen eingeräumt find, werden burch biese Bestimmungen nicht geandert. Wenn im folgenden von Dienststellen ober Dienststellenvorstehern allgemein gesprochen wird, find ftets "Rormalbienststellen" gemeint.

I. Perjonalangelegenheiten.

1. Gewährung von Urlaub und freier gahrt; Anforderung von Aushilfstraften.

a) Die Borfteher der Normaldienstftellen find befugt, Erholungsurlaub an die nachgeordneten Beamten innerhalb der gegebenen Bestimmungen und an Arbeiter innerhalb bes Lohntarifvertrages zu erteilen. Auch burfen fie ben Beamten Dienstbefreiungen gemäß Erlaß vom 14. Mai 1921, E. II. 26. 3752 (Reichsverkehrsblatt 1921, S. 237, Pft. 6b — Amtsblattverfügung Nr. 99/1921 —) bis zu 4 Tagen in befonders dringlichen Fällen, auch mit Übernahme ber Bertretungskoften,

Ausnahmsweise Genehmigung bes Urlaubs burch ben Borftand ber vorgesetzten Stelle bleibt erforberlich, wenn bie Bertretung vom Dienststellenvorsteher nicht am eigenen Ort geregelt werben fann (vgl. Ziffer d).

In ber bisherigen Buftandigfeit ber Dienftstellenvorsteher jur Erteilung bes regelmäßigen Jahresurlaubs tritt feine

Die Ermächtigung ber Dienststellenvorsteher gur Gewährung von Dienstbefreiung ober Urlaub an Beamte und Arbeiter zur Besorgung von Nebenämtern als Gemeinderäte, Stadtverordnete, Reichs= und Landtagsabgeordnete usw. (Berordnungs=

blatt 22/1920 und Verfügung Nr. 66 Amtsblatt 1921) bleibt bestehen. b, Soweit den Dienstftellenvorstehern die Befugnis zur Gemahrung von Urlaub und Dienstbefreiung gusteht, find fie auch berechtigt, innerhalb bes Rahmens ber fachlichen Borfchriften für bas Reichsbahnnet Freifahrten zu bewilligen und Freiicheine auszuftellen.

Für die Bewilligung, Ausfertigung und weitere Behandlung der Freischeine für bas Reichsbahnnet gelten die Beftimmungen der Freifahrtordnung. Bei § 39 Ziffer 4 der Freifahrtordnung ist der Zusatz zu machen: "Die Normaldienststellen können außerdem Reichsbahnfreischeine für das ihnen unterstellte Bersonal für das ganze Reichsbahnnet ausstellen."

Un ber Buftanbigfeit jur Ausstellung beutscher Freischeine wird nichts geanbert.

c) Durch geeignete Magnahmen ift einerseits eine ausreichende Kontrolle bes erteilten Urlaubs und ber bewilligten Freifahrten ficherzustellen, anderseits auch bafür zu forgen, bag bem Borftand ber vorgesetzten Stelle ber erforderliche Uberblick über die Urlaubsverteilung möglich bleibt.



^{*)} Die Ausführungsbestimmungen der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe sind am linken Rande durch Längsstriche gekenn-zeichnet. In manchen Fällen haben die der Eisenbahn-Generaldirektion unterstellten Dienststellen die vom Herrn Reichsverkehrsminister eingeräumten Besugnisse bereits gehabt, zum Teil in erweitertem Umsang.

Die Kontrolle über die Urlaubsgewährung und Urlaubsdurchführung wird nach den Bestimmungen in § 23 der Geschäftsanweisung der Bezirks- und Ortsstellen (Schrv.) ausgeübt. Die Bestimmungen in § 23 Schrv. unter A 1 von "Die Ortsdienststellen legen den Urlaubsplan" bis zum Schluß der Zisser 1 sinden auf die Normaldienststellen keine Anwendung mehr. Bei § 23 Schrv. ist Vormerkung zu machen. Die Vorsteher der Normaldienststellen bleiben sür rechtzeitige und vorschriftsmäßige Aufstellung der Urlaubslisten, sür die planmäßige und rechtzeitige Urlaubsdurchführung verantwortlich. § 23 Schrv. wird hinsichtlich der Überwachung der Urlaubsdurchführung eine Ergänzung erhalten. Vis dahin gilt Verfügung A 2. Zb 5 vom 10. 5. 21 weiter. Übertragungen von im laufenden Urlaubsjahr nicht durchgeführten Resturlauben auf das nächste Urlaubsjahr können nur in besonders gelagerten, durch ausnahmsweise Verhältnisse gerechtsertigten Fällen durch die Eisenbahn-Generaldirektion genehmigt werden.

Für die Kontrolle über die bewilligten Freischeine gelten die Bestimmungen der Freisahrtordnung.

d) Arbeitskräfte zur aushilfsweisen Beschäftigung können durch die Normaldienststellen ohne Genehmigung der vorgesetzten Stelle angefordert werden, sofern keine Kosten für auswärtige Beschäftigung entstehen.

Sache bes Borftandes der vorgesetzten Stelle ist es, die verständige und wirtschaftliche Handhabung dieser Bestimmung scharf zu überwachen und durch Schärfung des Berantwortungsgefühls der Dienststellenvorsteher sicherzustellen.

Im Anhang I § 6 Ziffer 3 und 4 der Wirtschaftsordnung ist Vormerkung zu machen. Die Überwachung der richtigen und sparsamen Personalverwendung durch die Bezirksstellen wird durch die monatlich vorzulegenden Personalnachweisungen A 1 und B 1 in Verbindung mit der Entzisserung C ermöglicht und erleichtert.

2. Erfranfungen von Beamten.

Die Rrantentontrolle wird ben Dienststellenvorstehern übertragen.

Bei Erkrankungen von mehr als 3 Tagen Dauer ist die Gesund meldung der vorgesetzten oder der sonst basür bestimmten Stelle vorzulegen. Die Krankmeldung ist vorzulegen, sobald anzunehmen ist, daß die Erkrankung dauernde Diensteunfähigkeit zur Folge hat. Sämtliche Erkrankungen sind in den bei der Dienststelle besindlichen Personalienbogen einzutragen.

Die Bestimmungen in § 22 Absat 2 bis 6 ber Schrb. (Dienstanweisung Nr. 4) sinden auf die Normaldienststellen keine Anwendung mehr. Bei Erkrankungen von mehr als 3 Tagen bis zu 4 Wochen Dauer sind die Genesungsmeldungen von den Normaldienststellen über die Betriebskrankenkasse der vorgesetzten Bezirksstelle, bei Erkrankungen von mehr als 4 Wochen Dauer — Ortsdienststellen durch Vermittlung der Bezirksstellen über die Betriebskrankenkasse — and Bentralbüro einzusenden. Bei Einsendung and Zentralbüro sind die Krankmeldung und sonstige Vorgängen anzuschließen. Sosortige Einsendung der Krankmeldung, auch der Meldungen über sortdauernde Erkrankungen — Ortsdienststellen durch Vermittlung der Bezirksstellen — and Zentralbüro fällt nur nötig, wenn Grund zur Annahme besteht, daß die Erkrankung dauernde Dienstumsähigsteit zur Folge hat. Bormerkung bei § 22 der Schrv.

Die Berfügungen Rr. 96 im Amtsblatt 32/1921, Rr. 48 im Amtsblatt 10/1922, Rr. 54 im Amtsblatt 11/1922 und

Dr. 89 im Amtsblatt 17/1922 bleiben in Kraft, soweit fie durch diese Berfügung nicht aufgehoben werben.

3. Abnahme bon Brüfungen.

Bon ben Borstehern ber Normaldienststellen sind die formlosen Prüfungen für die Berwendung im Dienst als Stationssichaffner und als Ladeschaffner sowie die praktischen Prüfungen zum Rangierführer, zum Rottenführer, zum Schaffner bei Aktumulatortriebwagen, zum Weichensteller im Stellwerksdienst, zum Drehscheibenwärter und zum Schiebebühnenführer abzunehmen.

| Bur Abnahme ber Brüfung ergeht jeweils besonderer Auftrag.

4. Ausstellung von Zeugniffen an ausicheibenbe Arbeiter.

In den Fällen, in denen die Ausstellung eines Beugnisses auf Antrag eines Arbeiters in Frage kommt, geschieht sie durch die Dienststellenvorsteher, soweit nicht die Kündigung den vorgesetzten Stellen vorbehalten ist.

| Bei § 19 Schrv. ift Bormerfung zu machen.

II. Finanzwesen.

1. Unforberung bon Geraten und Stoffen und Bergebung bon Leiftungen und Lieferungen.

a) Die Normaldienststellen erhalten von den ihnen unmittelbar vorgesetzten Stellen Mittel für die Instandsetzung und Beschaffung von Geräten (Ersatz und Bermehrung) zur selbständigen Bewirtschaftung überwiesen. Beschaffungen oder Instandssetzungen, die im Einzelfall den Betrag von 3000 M überschreiten, bedürsen der vorherigen Genehmigung durch die vorgesetzte Stelle. Die Beschaffung von Büromöbeln ist jedoch ausgeschlossen. Die Dienststellenvorsteher haben sich vor der selbständigen Beschaffung zu vergewissern, daß die Geräte bei der Sammelstelle oder beim Magazin nicht vorrätig sind.

Die Bestimmungen in § 13 Ziffer 2 ber Wirtschaftsordnung (Dienstanweisung 356), wonach die im Gerätetarif genannten Geräte ausnahmslos aus dem Gerätemagazin zu beziehen find, bleibt aufrechterhalten.

A. Inftandfegung und Erfat von Geräten.

1. Die Birtschaftsstellen weisen den Normaldienststellen auf Grund ihrer Anforderungen Anteile aus den ihnen zur Berfügung gestellten Birtschaftsmitteln für Titel 13 Zisser 1 Unterzisser 1 Geld und Umtausch, Titel 13 Zisser 1 Unterzisser 2 Geld und Umtausch, Titel 14 Zisser 1, Unterzisser 2, Titel 14 Zisser 1 Unterzisser 3, Titel 15 Zisser 1 Unterzisser 2, Titel 15

ermi

auget

hand

der !

Biffe

gefet

blatt

tom: Leiftu

eigen

bie g

gebe

Erhi

teilu Erre

3.

fünf

Bein

Geri ftänd 4

mitte

laffe

und

der

falls

Erhi

gene

Füh

idyaf

eing

bern

Sta

wirt

gejeg

toniti

2

gere

e)

c

5

F

Biffer 1 Unterziffer 3, zur selbständigen Bewirtschaftung zu. Die Normaldienststellen sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit ermächtigt, die insolge Dienstgebrauchs schadhaft oder undrauchdar gewordenen Geräte immerhalb der Grenzen der ihnen zugewiesenen Anteile an den Mitteln der Wirtschaftsstelle instandsehen zu lassen, oder, soweit es sich nicht um Büromöbel handelt, unmittelbar beim Gerätemagazinsamt gegen neue gleichwertige umzutauschen. Soweit sie in dieser Sinsicht Aufgaben der Wirtschaftsstellen übernehmen, sinden auf sie die Bestimmungen in § 4 Zisser 2 der Wirtschaftsordnung (siehe auch § 3 Riffer 6 und § 11 der Wirtschaftsordnung) Anwendung.

2. Unter welchen Boraussetzungen beschädigte Gegenstände durch Geschäftsleute am Ort oder durch Werkstätten instandgesetzt werden können oder beim Gerätemagazinsamt umzutauschen sind, ergibt sich aus Abschnitt III B der Versägung Nr. 118 E, Nachrichtenblatt 7/1910, lsd. Nr. 10. (Zu Zisser 11 dieses Abschnitts siehe Versägung B 23. Mat 52, Amtsblatt-Beilage 22. 15. April 1922.) Bei der Vergebung von Arbeiten, für deren Aussührung eine Werkstätte nicht in Frage
kommt, oder die sich bei einer solchen teuerer stellen würden, ist durch Preisumfrage bei am Ort oder in der Nähe ansässigen
leistungsfähigeren und küchtigeren Unternehmern (Handwerksmeistern und Gewerbetreibenden), sosern sie die Arbeit im

eigenen Betrieb ausführen, das niedrigste Angebot zu ermitteln, wozu Vordruck 3566*) verwendet werden kann. Für die Erhebung der Preisangebote und die Erteilung des Zuschlags sind die Verdingungsvorschriften (Dienstanweisung 363), die gegebenenfalls bei den Bezirksstellen erhoben werden können, und Verfügung Nr. 52 E, Verordnungsblatt 4/1915, maßzgebend. Die Arbeiten sind jeweils schriftlich unter Verwendung des Vordrucks 4619a*) zu bestellen. Um die nachträgliche Erhöhung des gesorderten Preises und eine dadurch u. U. entstehende Überschreitung der Wittel zu vermeiden, ist die Erteilung des Zuschlags besondere Vorsicht geboten und auf klare Fassung des Angebots und der Bestellung und auf die Erreichung seiter Preise besonderer Wert zu legen. Anträge auf Ausschung oder Anderung abgeschlossener Verträge (Be-

stellungen) sind stets unter Beigabe der Vergebungsvorgänge zur Entscheidung der Eisenbahn-Generaldirektion vorzulegen.

3. Die Bestellzettel über Ersapstücke für Geräte — ausgenommen über Büromöbel — sind von den Normaldienststellen künftig unmittelbar an das Gerätemagazinsamt einzusenden, soweit die Bestellung innerhald ihrer Zuständigkeit erfolgt. Beim Bezug von Büromöbeln verbleibt es bei dem bisherigen Bersahren; auch bleiben die Vorschriften über den Bezug von Geräten im übrigen unberührt. Die vorgeschriebenen Bestätigungen auf den Bestellzetteln sind bei Bezügen in eigener Zuständigkeit von dem Vorsteher der Normaldienststelle anzubringen.

4. Bezüglich ber Einhaltung und Buchung ber zugewiesenen und verausgabten Mittel wird bestimmt:

a) Die Normaldienisstelle trägt die Berantwortung für die Einhaltung des ihr zugewiesenen Anteils an den Wirtschaftsmitteln. Sie hat, wenn besondere Berhältnisse eintreten, die die bewilligten Wirtschaftsmittel als unzureichend erscheinen lassen, rechtzeitig und vor tatsächlicher Überschreitung der Mittel Anzeige an die Bezirksstelle (Wirtschaftsstelle) zu erstatten und die Norwaldienststelle erhöhen, insoweit die ihr zur Berkügung stehenden Mittel für den ganzen Bezirk dies zulassen; nötigenfalls sind die den anderen Normaldienststellen zugewiesenen Anteile zu kürzen. Sie hat nach § 10(6) der Wirtschaftsordnung Erhöhung bei der Eisenbahn-Generaldirektion zu beantragen, falls durch die Erhöhung einzelner Anteile die für den Bezirk genehmigten Gesamtmittel unzureichend werden. Die Wirtschaftsstellen sühren über die von ihnen genehmigten Erhöhungen einzelner Anteile ein Berzeichnis. Im übrigen gesten die Bestimmungen des § 10 der Wirtschaftsordnung.

b) über die Aufwendungen haben bie Normalbienftstellen ein Wirtschaftsbuch A 2 (Bordrud 3091) zu führen. Wegen

Führung diefer Bücher fiebe § 18 ber Wirtschaftsordnung.

c) Die Birtschäftsbücher sind auf 3. jeden Monats an die Bezirksstelle vorzulegen. Sind bei der Borlage der Wirtschaftsbücher für Bestellungen beim Gerätemagazinsamt, bei Werkstätten oder sonstigen Lieferern noch keine Rechnungen eingegangen, so ist unter der Monatssumme der Berwendungen die Höhe der zu erwartenden Ausgaben mit Bleistift zu bermerken

5) Die eingehenden Kostenrechnungen sind von den Normaldienststellen selbst anzuweisen. Hierauf wird auf § 18 der Wirtschaftsordnung und § 63 ff. der Stationskassendung verwiesen. Die Anweisungen sind der in Betracht kommenden Stationskasse zur Zahlung zuzuleiten. Im § 63 (9) Stationskassendung ist nachzutragen:

c) Normalbienststellen für Ausgaben in den unter Biffer 8 Ib genannten Fällen.

. B. Bermehrung von Geräten.

Bezüglich der Borschriften über Neuanschaffungen von Geräten, durch die eine Bermehrung des Bestandes herbeigeführt wird, tritt keine Anderung ein.

In Verfügung Nr. 118 E Nachrichtenblatt 7/1910, laufende Nr. 10, ist bei den Abschnitten III A und B hierauf zu verweisen.

b) Die Normaldienststellen sind, soweit die Mittel im Arbeitsplan vorgeschen sind, ermächtigt, ohne Mitwirfung der vorgesehten Stelle Oberbaustoffe unmittelbar bei der für die Verwaltung dieser Stoffe zuständigen Stelle (Rechnungsbüro, Bautonstruktionsamt usw.) anzusordern, desgleichen Bau-, Telegraphen- und Werkstoffe unmittelbar bei dem Lager.

Der Bezug von Stoffen aller Art aus den Magazinen gemäß Abschnitt III der Materialienordnung wird zurzeit neu geregelt, wobei dieser Bestimmung Rechnung getragen wird. Die Anderungen im Abschnitt III der Materialienordnung werden in Kürze bekanntgegeben werden.

c) Die Normaldienstiftellen find, soweit ihnen die Mittel von der vorgesetzten Stelle überwiesen find, befugt, ohne besondere Genehmigung des Borstandes dieser Stelle Arbeiten zu vergeben ober Beschaffungen vorzunehmen, sofern die einzelne Be-

Bordrude 3566 und 4619 a werden nut in Blodform ausgegeben. Dienststellen, die nur vereinzelt in die Lage kommen, Arbeiten zu betgeben, haben von der Bestellung dieser Bordrucke beim Rd abzusehen und sich im Bedarfsfall an die Bezirksstelle oder an die nächste Ortsstelle zu wenden.

n

1=

re

n

IT.

3=

g=

tb.

di

stellung ben Betrag von 3000 M nicht übersteigt. Zum Schluß jedes Wirtschaftsabschnittes (Finanzperiode) haben sie ber zuständigen Stelle bie Sobe ber vergebenen Bestellungen, über bie Rechnungen noch nicht vorliegen, anzuzeigen.

Mittel zur Bergebung von Arbeiten ober Bornahme von Beschaffungen im Sinne bes Buchftabens c) werben ben Bahnmeistereien, Hochbaubahnmeistereien und Telegraphenmeistereien auf Kapitel 2, Titel 14 Biffer 1 Unterziffer 3 (sonstige Ausgaben für die gewöhnliche Unterhaltung), den Bahnbetriebswerken, Bahnbetriebswagenwerken und dem Elektrotechnischen Amt Rehl auf Kapitel 2, Titel 15 Ziffer 1 Unterziffer 3 (sonstige Ausgaben für die gewöhnliche Unterhaltung) zugewiesen. Es durfen nur Stoffe zum Erfat beschädigter Teile beschafft werden, die nicht in den Magazinen vorrätig gehalten werben. Für die Zuweisung der Unteile, Ginhaltung und Buchung der Mittel und der Ausgaben, sowie die Anweisung der Rechmungen gelten die Ausführungsbestimmungen unter II. 1 a, für die Bahnbetriebswerke, Bahnbetriebswagenwerke und bas Elektrotechnische Amt Rehl außerdem finngemäß die Bestimmungen unter §8 Ziffer 12 und § 11 b der Werkstättenordnung

An Stelle bes in ben voranstehenden Ausführungsbestimmungen unter II. 1a Ziffer 4 b genannten Wirtschaftsbuches A 2 ift von den Bahnmeistereien, Hochbaubahnmeistereien und Telegraphenmeistereien das Wirtschaftsbuch B 1 (Borbruck 3092), von den Bahnbetriebswerfen, Bahnbetriebswagenwerfen und dem Elettrotechnischen Amt Rehl bas Wirtschafts-

buch D 1 (Bordruck 3096) zu führen.

d) Die Borfteber ber Normalbienstiftellen erteilen bie Unweisung gur frachtfreien Beforberung von Gittern innerhalb ihrer

Die gemäß § 11 Biffer 4 ff. ber Dienstgutvorschriften (Dienstanweifung 263) ben Beschaffungestellen für bie Beförderung von Sendungen von Unternehmern und an folche zustehende Befugnis wird auch den Normaldienststellen für die ihnen obliegenden Beschaffungen übertragen (fiehe auch § 13 Ziffer 4 Dienstgutvorschrift). In der genannten Borschrift ift hierauf zu verweisen.

e) Soweit die Ausstellung von Werkstättenbestellzetteln für Inftandsetzungsarbeiten an Fahrzeugen ober ihren Teilen erforderlich ift, erfolgt fie durch die Borfteber der Normaldienststellen ohne Mitwirkung der vorgesetzten Stelle.

Werden bei anderen Werkstätten ober Werkstätteabteilungen Instandsetzungsarbeiten an Fahrzeugen ober ihren Teilen bestellt, fo find die Berkstätte-Bestellzettel funftig der betreffenden Berkstätte unmittelbar zuzuleiten. Der Durchfichtsvermerk der vorgesetzen Bezirksstelle ift nicht mehr erforderlich. In § 8, 5 Werkstätteordnung ist hierauf hinzuweisen.

2. Berfteigerung von Altftoffen und Abfallen.

Die Dienststellenvorsteher erteilen bei Berfteigerungen, mit denen fie beauftragt worden find, den Zuschlag, wem mindeftens ber Tarwert erreicht wird.

In welchen Fällen die Normaldienststellen mit ber Berfteigerung von Altstoffen und Abfällen zu beauftragen find, bleibt bem Ermeffen ber zum Bertauf folcher Stoffe zuftandigen Stellen überlaffen. Erhalten bie Normalbienftftellen einen solchen Auftrag, so sind ihnen die Anschlagswerte zu bezeichnen und die etwa noch weiter erforderlichen Anweisungen au erteilen.

III. Majdinendienft. 1. Jahresprüfung der Sebezenge.

Die Jahresprüfungen der Hebezeuge ohne Probebelaftung (Bebebode, Bodwinden und fonftige Winden, Flaschenzuge — mit Ausnahme ber Achsienten — find von den Borftebern der Normaldienstiftellen vorzunehmen.

2. Brufung ber Bagenbeichäbigungsbücher.

Die Bagenbeschädigungsbücher ber Wagenmeifter und Auffichtsbeamten find burch die Borfteber ber Normalbienstftellen (für ben Bereich ber Zweigstelle Preugen-Seffen 3. B. durch die Borfteber ber Betriebswerkmeistereien) zu prüfen. Borfteber der hier (1. und 2.) in Betracht kommenden Normalbienststellen find die Borfteber der Bahnbetriebswerke und

Bahnbetriebswagenwerte.

3. Behandlung ber Beigläufermelbungen.

Die abschließende Behandlung ber Beißläufermelbungen obliegt ben Borftebern ber Normalbienftstellen (Borfteber ber Bei erforderlich werbenben Beftrafungen hat ber bem Schmierer Bahnbetriebswerte und Bahnbetriebswagenwerte). unmittelbar vorgesette Dienststellenvorsteher mitzuwirken. Liegt eine grobe Bernachläffigung bes Schmierers vor, fo erfolgt bie Beiterbehandlung burch bie vorgesetten Stellen (Maschinen- und Betriebsinspektionen).

Durch die unter I-III angeordneten Magnahmen werden die Dienststellenvorsteher in erheblichem Umfang an ber Berantwortung für wirtschaftlichste und sparfamfte Geschäftsführung beteiligt. Ich vertraue zwar, daß bie Dienststellen vorsteher sich ber großen ihnen hiermit zugewiesenen Berantwortung stets bewußt und bes Bertrauens wurdig sein werben Gleichwohl erachte ich es für bringend geboten, daß bie verständige und sachgemäße Handhabung biefer Bestimmunge besonders in der Übergangszeit von den Gisenbahndirektionen und sonstigen vorgesetzten Stellen forgfältig überwacht und be Dienststellenvorstehern jede erforderliche Belehrung und Unterftugung guteil wirb.

Mr.

Mr. 19

9tr. 1

beschäf

für di

wenn

auf de

rechtze

Nr. 1

die m

Befol Mr. 1

Nr. 1

weite

Umic Hierr

abgei

fich 1

gu er

umf

bor

Jede

ichei

abha

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK